

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 8 (1935)

Artikel: Miscellen : Eine Feuersbrunst in Kienberg am 9. April 1796
Autor: Geissbühler, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrhundert. Die Schreibweise ist: arouw, arow, aröw, arowe, arowa. In Aarau siegelte Johannes 1381: im geteilten Schild 2:1 Adlerköpfe. — Merz, Wappenbuch der Stadt Aarau pag. 18, sowie Siegeltafel 1 Nr. 2.

Dieses Geschlecht läßt sich auch im Kanton Solothurn nachweisen in Neuendorf und hat seine Erben und Nachkommen in den heutigen von Arb. Mehrmals wurde schon versucht, diesen Namen zu deuten; jetzt wissen wir, daß er nichts anderes als eine Herkunftsbezeichnung ist.

Die ersten des Namens zu *Neuendorf* treten uns im Urbar *Neubechburg* und *Fridau* 1423 entgegen; sie heißen: Clewi von aröw und Els von aröw. Sie geben jährlich ein Viertel Dinkel, Clewi dazu noch ein Viertel Haber; sie waren demnach noch nicht groß begütert. In den Ratsmanualen und Seckelmeisterrechnungen bis 1500 finden wir das Geschlecht der Neuendörfer von arow öfters: Hensli ist 1463 des Gerichts zu Egerkingen, Hans steht auf der Auszögerliste 1475 in die Burgunderzüge nach Pontarlier, Uli und Hans zeugen 1491. Im *Falkensteiner-Urbar* von 1518 sodann tritt Hans von arow mit sehr großem Grundbesitz auf; ebenso im Urbar *Falkenstein* 1535 Uli und Durs, die nun zum erstenmal von Arb geschrieben sind; der Schreiber dieses Urbars hat radikal mit allen alten Schreibweisen aufgeräumt; er hat sich wohl an die Sprechweise gehalten, so machte er aus den altübernommenen: velwer, vischer, arow deutlich geschriebene Fälber, Fischer und von Arb. Aber der nächste Urbarschreiber von 1545 schreibt die gleichen Uli und Durs wieder von Arw; im *Heischrodel* 1557 sodann stehen die alte und neue Schreibweise nebeneinander: Uli von Arb, Durs von Arow, endlich aber im Urbar 1575 heißen beide endgültig Durs von Arb, Uli von Arb; so auch ihre Nachfolger in den nächsten Urbarbüchern und ab 1616 auch im Pfarrbuch von Egerkingen.

Zusammenfassend: Die heutigen von Arb zu Neuendorf heißen ursprünglich von arow (auch arouw, aröw, arüw, aroüw). Der Name ist eine Herkunftsbezeichnung. 1423 von arow. 1545 von Arw. 1557 von Arow und von Arb. 1575 (und schon 1535) endgültig von Arb.

Eduard Fischer.

Eine Feuersbrunst in Kienberg am 9. April 1796.

Feuersbrünste waren früher nichts Seltenes. Man wird sich deshalb fragen müssen, ob es sich lohnt, solche auch für die Lokalgeschichte nicht bedeutende Ereignisse aufzuschreiben. Der Wert der Aufzeichnung liegt nicht so sehr in der Begebenheit selber. Diese Vorfälle aber

gestatten uns Einblicke, sowohl in rechtliche, wie soziale und wirtschaftliche Zustände.

Der nachfolgende Bericht beleuchtet etwas die Verhältnisse im abgelegenen Dorfe Kienberg. Diese Gemeinde an der Grenze des Basellandes und des Fricktals hatte früher mehr Beziehungen zu den genannten Gebieten als zum Kanton Solothurn, und das deshalb, weil Kienberg besser mit den Ortschaften jenseits der Juraketten verbunden war. Der Einfluß als Grenzzort macht sich auch heute noch stark geltend. Solothurn erwarb die Herrschaft im Jahre 1523 durch Kauf von den Herren von Heidegg. (Dieses Dienstmannengeschlecht war anfangs des 15. Jahrhunderts in erwähnter Stadt eingebürgert worden.) Österreich versagte zuerst die Belehnung. Erst nach neun Jahren, also 1532, ging der deutsche Kaiser auf das Anliegen der Solothurner ein. Kienberg wurde der Vogtei Gösgen einverleibt, wo im Jahre 1796 Tschann als Landvogt amte.

Am 10. April 1796 melden ihm Viktor Marti „des Gerichts“ und Anton Rippstein, sowie die Brunstbeschädigten, daß in ihrem Dorfe ein Brand ausgebrochen sei.

Abends halb sechs Uhr war unter der First des Hauses von Johannes Marti und Leontz Übelhart Feuer aufgegangen. Die Ursache war gänzlich unbekannt, und es ließen sich keinerlei Anhaltspunkte über eventuelle Brandstiftung finden. Viele Leute aus den benachbarten Ortschaften des Basellandes, von Anwil, Oltingen, Wenslingen und Rothenthal eilten mit vier Feuerspritzen zu Hilfe. Sogar Bewohner der weiter entfernten Dörfer: Zeglingen, Kirchberg, Rünenberg, Ormalingen, Gelterkinden, Sissach und Hemmiken strömten zur Brandstätte. Die österreichischen Untertanen im Fricktal taten auch das Ihrige. Durch rasches Zugreifen zeichnete sich besonders der Statthalter Dreyer von Wittnau aus. Der Schloßschreiber Beck auf Farnsburg eilte mit einem Bedienten zu Pferde daher und leistete „rührendst wirksamste Hilfe“. Er ordnete an, die baslischen Angehörigen hätten sich bei obrigkeitlicher Strafe nicht aus dem Dorfe fortzugeben, bis keine Gefahr mehr bestehe. Ferner war jedem verboten, auf Kosten der Gemeinde zu zehren.

Vor allen tat sich aber der damalige Pfarrverwalter Pleyer hervor. Bei aller Gefahr war er der erste. Durch ihn und die Mitwirkung des Pater Patricius von Olten, so wird gemeldet, seien mehrere Häuser vor augenscheinlicher Gefahr gerettet worden. Auch habe dessen (Pleyer) Abdankungsrede „frömde und einheimische bis zum weinen bewogen“.

Drei große Stroh Häuser waren ein Raub der Flammen geworden. Sechs Familien, nämlich die des Johannes Marti, Leontz Übelhart, Peter

und Jakob Rippstein und des Martin und Josef Philipp¹⁾ hatten kein Obdach mehr. Der Schaden wurde auf 8'180 gl geschätzt. Die Regierung ordnete an, es sei den Brunstbeschädigten, je nachdem sie Bauern, Halbbauern oder Tauner seien, 50—25 resp. 12¹/₂ Pfund soloth. Steuer zu geben. Gemäß dem Brauche wurde von der Kanzlei Olten ein Brandbrief ausgehändigt.

Die Lage der Häuser kann nicht genau festgestellt werden. Immerhin bieten sich zur Bestimmung des Standortes einige Anhaltspunkte. In einem Kaufrodel der Gemeinde, benannt „Der Gemeind Kuenberg Verhandlungen in Theillungen, Vertigen und dergleichen, angefangen den 20. Mertzen 1721“, sind zwei Käufe aus dieser Zeit mit besonderem Hinweis auf die Feuersbrunst aufgezeichnet. Am 30. Mai 1796 ist „Gricht gehalten worden“.

„Es ververget und verkoufft Luntzi (Leontz) Übelhardt und giebt zu kouffen dem Johannes Marti ein halben vierlig lannt sambt seinem ansprach an dem Haus blatz wo sein Haus gestanden das verbrunn ist, liegt zwüschen dem Bach und dem keuffer.“ Ferner „ververget Jakob Soland Jogis sel. sohn und giebt zu kouffen dem Joseph bhiliph (Philipp), Marti's sel. sohn ein blätz in der „blöy“²⁾ für ein Straß zu seinem neu erbauten Haus“

Nach mündlicher Überlieferung soll gerade nach der Feuersbrunst im obern Teil des Dorfes, an derselben Stelle, wo am 9. April die Brandstätte war, ein neues gebaut worden sein, das man „z'Rote“ nannte.

Wenn dem zu glauben ist, so müssen die zerstörten Gebäude am erwähnten Platze gestanden haben und zwar, wie aus dem Kaufrodel ersichtlich ist, am Bache. (Sisselnbach.)

Das Holz für die neu zu erbauenden Häuser durfte mit Bewilligung des Amtmanns auf Biberstein aus dem „Berner-Rotholz“³⁾ bezogen werden.

Die Regierung übernahm selbst die Pflicht, dem hohen Stand Basel ihr Dankgefühl bescheinigen zu lassen. Dem Vogt Tscharner hingegen

¹⁾ Dieses Geschlecht existiert heute nicht mehr in Kienberg.

²⁾ Der Flurname „blöy“ ist im Katasterplan aus dem Jahre 1877 als „Bläymätteli“ eingetragen. Es könnte sich vielleicht um den früheren Standort eines Eisenschmelzofens handeln. (Pläye, Pläyofen.) Wie aus den R. M. vom Anfang des 16. Jahrhunderts zu ersehen ist, wurde in Kienberg Erz zu Masseln geschmolzen. Eine große Anlage scheint aber nicht bestanden zu haben. Die Regierung beschloß 1526, „sie nicht zu der Statt Handen zenämnen, aber sust darzu zehelffen“. Sie sah vielleicht auch voraus, daß mit den Eisenwerken im Fricktal nicht so leicht zu konkurrieren war. Übrigens weigerten sich die Hammerschmiede in Olten, die Masseln zu prüfen, weil sie dem laufenburgischen Eisenbund angehörten.

³⁾ Der Name des Waldes, sowie die noch vorhandenen Grenzsteine aus den Jahren 1682 und 1764 erinnern noch an die damalige bernische Herrschaft.

wurde die Aufgabe überbunden, allen, die geholfen hatten, die gezielte Anerkennung teilhaftig werden zu lassen. Der Bericht wäre somit abgeschlossen, wenn nicht noch ein Nachspiel folgen würde, das die Herren in Solothurn in eine unangenehme Situation brachte.

Am 15. April läuft auf dem Schlosse Gösgen eine Beschwerdeschrift ein, die vom Untervogt Gysin aus Oltingen verfaßt ist. Der Ankläger bedauert sehr, daß „das freundnachbarliche Verhältnis wegen ungebührlichem Benehmen des Wirtes Soland von Kienberg getrübt worden sei“. Der Wirt habe, so meldet er, das Brot, das der Pfarrer für die Hilfeleistenden gesammelt, das Pfund für vier Batzen verkauft und den sehr schlechten Branntwein für acht Batzen abgesetzt. Die Maß Wein sei auch einen Batzen teurer gewesen als sonst. Über diese „schantliche“ Tat sei auch der Schloßschreiber Beck aufs höchste erzürnt.

Kaum war diese Klage eingelangt, wurde Soland aufgefordert, 50 Pfund Strafe zu Handen der Brunstbeschädigten zu zahlen und auf Farnsburg „behörige“ Abbitte zu tun. Sein Sohn zahlte die Buße, wollte aber mit dem folgenden Schreiben beweisen, daß sein Vater unschuldig sei. Es lautet:

„Ich hab vernommen daß der Wirt von Kienberg uns klagt, daß er bei der Feuersbrunst die Leut, wo bei im eingekehrt, übel sol gehalten haben, ich Johannes Schaffner geschworenen und Hans Gaß geschworenen haben auch bei im eingekehrt und von niemand keini klag vernommen.

Johannes Schaffner, geschworenen von Rotenfluh.“

Inzwischen erfuhren die Herren in Solothurn von der Angelegenheit. Vogt Tschann mußte nun „fürdersamst“ berichten, was weiter geschehe.

Der Wirt fand vorläufig nicht den Mut, sich zu entschuldigen. Unter dem Vorwand, krank zu sein, meinte er, eine andere Person solle für ihn an zuständiger Stelle Abbitte leisten. Auf eine so einfache Art und Weise gab es kein Durchschlüpfen. Als dieser Vorschlag nicht akzeptiert worden war, versuchte er ein anderes Mittel. Mit seinen leicht zu durchschauenden Ausreden gelang ihm der Beweis seiner Unschuld nicht. Übrigens hatte er den Gegenbeweis selber geleistet, weil er die Buße schon bezahlt hatte. Das Motiv zu diesen Aktionen entstammte der Furcht vor der Amtsperson, dem Schloßschreiber Beck.

Am 3. Mai brachte Solands Sohn dem Vogt auf Gösgen ein Schreiben. Das Ausstellungsdatum lautete auf den 21. April.

„Daß allhier keine offiziellen Klägden wieder den Wirth von Kienberg eingeloffen, daß er sich bey der letzthin gewesten Feuersbrunst gegen hiesige Amtsangehörige wegen Überforderung unanständig betragen, indemme derselbe für drey Bouteillen Wein, einem Pfund Käs und soviel Brod nicht mehr als dreyßig batzen gefordert, bescheinet auf tringentliches Begehren

Schloß *Farnsburg*.“

Durch diese paar Zeilen erscheint ein Widerspruch. In der Beschwerte vom 15. April erfahren wir, über diese Ungebührlichkeit sei auch der Herr Schloßschreiber erzürnt. Diese Behauptung ist wahrscheinlich erfunden, um eine größere Wirkung erzielen zu können. Das „tringentliche Begehren“ läßt auf den Besuch eines Angehörigen oder Freundes von Soland schließen.

Der Farnsburgerbeamte scheint gar nichts gewußt zu haben, und der Wirt oder seine Leute werden sich wohl gehütet haben, ihn zu überfordern.

Am 1. Mai hatte sich die Frau des Schuldigen auf den Weg gegen das Schloß Farnsburg gemacht. Sie war mutig genug. Die Vertretung wurde nicht angenommen. Tschann erhielt diesen Bericht und leitete ihn nach Solothurn weiter. Sofort kam der Befehl, Soland sei mit einem Harschier nach Farnsburg zu führen.

Inzwischen hatte der Wirt wohl in den sauren Apfel beißen müssen. Die Ratsmanuale und Vogtschreiben erwähnen dann nichts mehr von diesem Vorfall, der sicher damals eine vielbesprochene und wichtige Angelegenheit war.

W. Geißbühler.

Quellen: Ratsmanuale 1796. Vogtschreiben Gösgen 1796. Kaufrodel der Gemeinde Kienberg 1721—1817.

Das Wappen der Gemeinde Erschwil.

Als ein Zeichen des Wiederauflebens der Heraldik kann wohl gelten, daß sich in letzter Zeit viele Gemeinden bemühten, ein eigenes Wappen zu besitzen. Wo ein älteres Wappen nicht vorhanden oder ein passendes nicht ohne Bedenken von einer frühern gleichbenannten Grafschaft etc. übernommen werden konnte, mußte ein solches, wie es zur Blütezeit der Heraldik auch geschah, entworfen und zu eigen gemacht werden. So suchte auch die Gemeinde Erschwil anläßlich der Erstellung ihres neuen Schulhauses nach einem eigenen Wappen. Dabei zog sie fachkundige